

02.05.96

**Antrag
des Landes
Nordrhein-Westfalen**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Geheimschutzübereinkommen der
WEU vom 28. März 1995**

Punkt 21 der 696. Sitzung des Bundesrates am 3. Mai 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Ratifizierungsverfahren zu dem Geheimschutzübereinkommen der WEU vom 28. März 1995 durch eine Protokollerklärung klarzustellen, daß Artikel 2 des Geheimschutzübereinkommens nicht dahingehend zu verstehen ist, daß von der WEU-Ebene unmittelbar Einfluß auf die nationalen Aufgaben des Verfassungsschutzes der Länder ausgeübt werden kann.

Begründung

Die in Artikel 2 des Übereinkommens gewählte Formulierung ist ungenau und könnte beinhalten, daß die Vertragsstaaten der WEU unmittelbar Einfluß auf die nationalen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder nehmen könnten, indem in die dort angesprochenen Sicherheitsgrundsätze und -mindeststandards Aufgaben und Ziele übernommen würden, die in den Verfassungsschutzgesetzen des Bundes und der Länder nicht normiert sind. Dies würde den Interessen der Länder entgegenstehen, die in eigener Kompetenz ihre Aufgaben festlegen. Ein internationales Übereinkommen, das der Festlegung von Sicherheitsstandards dient, darf nicht die von den nationalen Sicherheitsbehörden wahrzunehmenden Aufgaben regeln.

Davon unberührt ist der Umgang mit VS-Sachen der WEU.

Ausgeliefert am 02. MAI 1996